

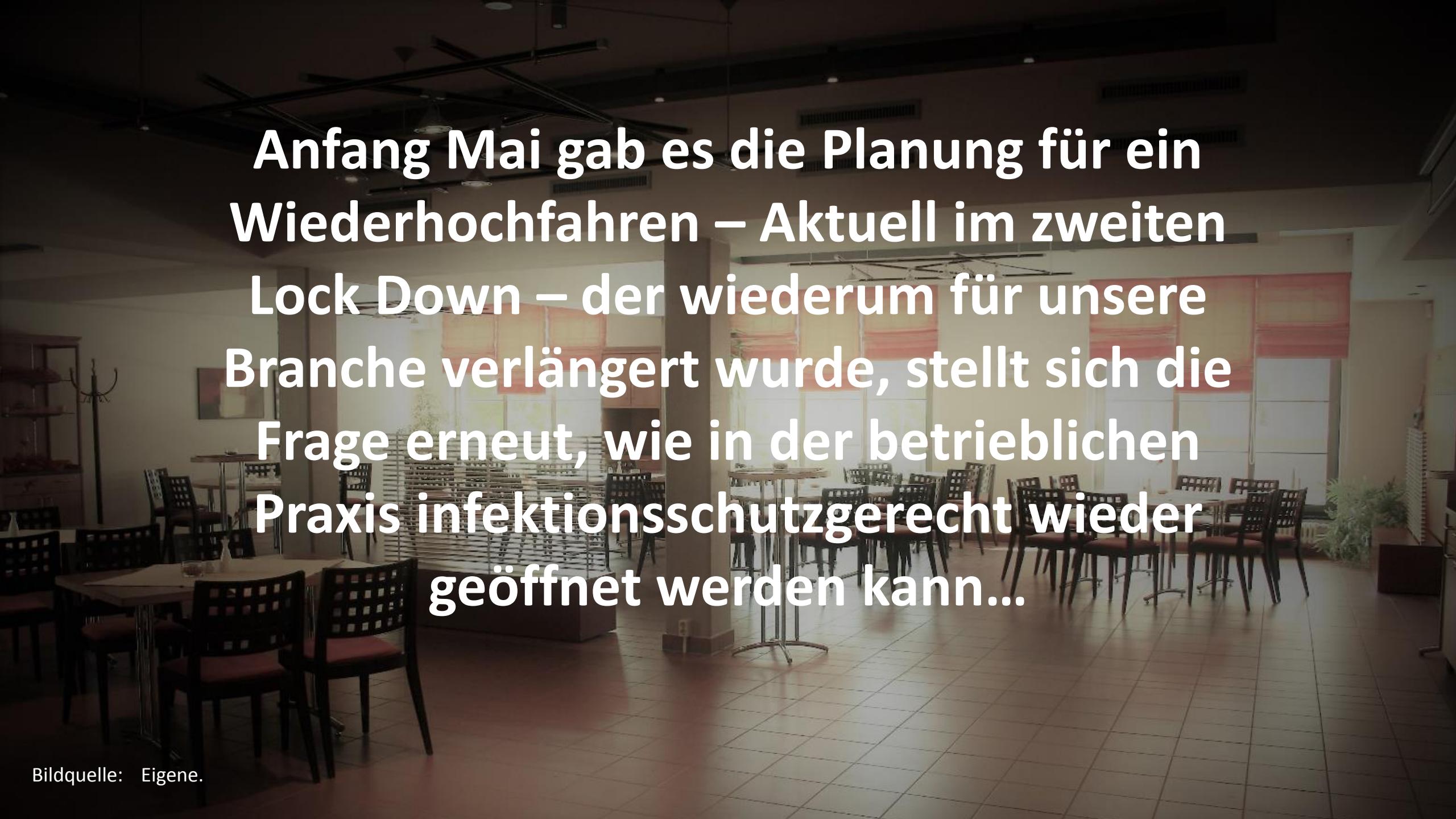
Gute Praxis bei der Umsetzung der Arbeitsschutzstandards!?

Dipl.-Kfm. Dirk Ellinger
Hauptgeschäftsführer DEHOGA Thüringen e.V.
Vorstandsvorsitzender BGN

...!!?

A photograph of an empty restaurant interior. The room features a tiled floor, several square tables with dark chairs, and large windows with red blinds. The ceiling has exposed black beams and track lighting. The text is overlaid in the center of the image.

Der erste Lock Down hat unsere
Branche unvermindert getroffen –
nahezu alle Betriebe mussten
vollständig schließen.



**Anfang Mai gab es die Planung für ein
Wiederhochfahren – Aktuell im zweiten
Lock Down – der wiederum für unsere
Branche verlängert wurde, stellt sich die
Frage erneut, wie in der betrieblichen
Praxis infektionsschutzgerecht wieder
geöffnet werden kann...**

Bundesrecht vs. Landesrecht





Thüringer Verordnung über außerordentliche Sondermaßnahmen

Gültig ab 2. November 2020 (neu?!)

**Thüringer Corona-Verordnung vom 20. Oktober
(Zweite Thüringer Verordnung über grundlegende
Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der
Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2) – Diese
ist (zunächst) bis zum 30. November gültig.**

**Allgemeinverfügungen in den
Landkreisen und kreisfreien Städten.**



Arbeitsschutz

Staatliche Regeln vs.

BG Regelwerk

Grundsätzliches – Was gilt – die Einordnung

„SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel“ (Fassung 20.8.2020)

Seite 1



Arbeitsschutzausschüsse
beim BMAS

ABAS • ABS • AfAMed • AGS • ASTA

GMBI 2020 S. 484-495
(Nr. 24/2020 v. 20.8.2020)

SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel

Diese SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel konkretisiert für den gemäß § 5 Infektionsschutzgesetz festgestellten Zeitraum der epidemischen Lage von nationaler Tragweite (nachfolgend Epidemie) die Anforderungen an den Arbeitsschutz in Hinblick auf SARS-CoV-2.

Die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel wird von den beratenden Arbeitsschutzausschüssen beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) gemeinsam mit der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) ermittelt bzw. angepasst und vom BMAS im Gemeinsamen Ministerialblatt bekannt gegeben.

Die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel enthält Konkretisierungen der Anforderungen der Verordnungen nach dem Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG). Bei Einhaltung dieser Konkretisierungen kann der Arbeitgeber davon ausgehen, dass die Anforderungen aus den Verordnungen erfüllt sind. Wählt der Arbeitgeber eine andere Lösung, muss er damit mindestens die gleiche Sicherheit und den gleichen Gesundheitsschutz für die Beschäftigten erreichen. Andere Lösungen können bei abweichenden Rechtsvorschriften der Länder zum Schutz der Beschäftigten vorrangig in Betracht kommen. Es wird empfohlen, dass als Grundlage für das Schutzniveau die Rechtsvorschriften sich an den Anforderungen dieser staatlichen Regel orientieren.



Gefährdungsbeurteilung und Branchenregelung



CORONAVIRUS im Gastgewerbe
Aktuelle Informationen

Branchenregelung für das Hotel- und Gaststättengewerbe vom TMASGFF

www.thueringer-sozialministerium.de



Branchenregelung für das Hotel- und Gaststättengewerbe

Stand: 2. November 2020

Durch die Thüringer SARS-CoV-2-Sondereindämmungsmaßnahmenverordnung vom 31. Oktober 2020 gelten die folgenden Bestimmungen ergänzend und haben bis **30. November 2020 Vorrang** vor den Festlegungen nach der Zweiten Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung:

Übernachtungsangebote für touristische Zwecke sind untersagt.

Ausnahmen:

Übernachtungsangebote für medizinische, berufliche und geschäftliche Zwecke dürfen weiterhin zur Verfügung gestellt werden. Dazu gehören auch Übernachtungen im Zusammenhang mit Bildungsgründen, sofern nicht der touristische Zweck überwiegt. Damit können in Hotels beispielsweise Klausurtagungen, oder berufliche Lehrgänge sowie Weiterbildungen auch für Hilfsorganisationen stattfinden. Auch die Nutzung von Raststätten und Übernachtungsangeboten an Autobahnen im Zusammenhang ausschließlich beruflicher oder amtlicher Tätigkeit ist weiterhin zulässig.

In diesem Zusammenhang dürfen Tagungs- und Übernachtungsgäste weiterhin gastronomisch versorgt werden.

Alle **Innen- als auch Außenbereiche von Gaststätten** (Bars, Shisha Bars, Clubs, Diskotheken, Kneipen, Schankwirtschaften, Cafés, Eiscafés, überdachte Imbisse usw.) müssen in geschlossen bleiben.

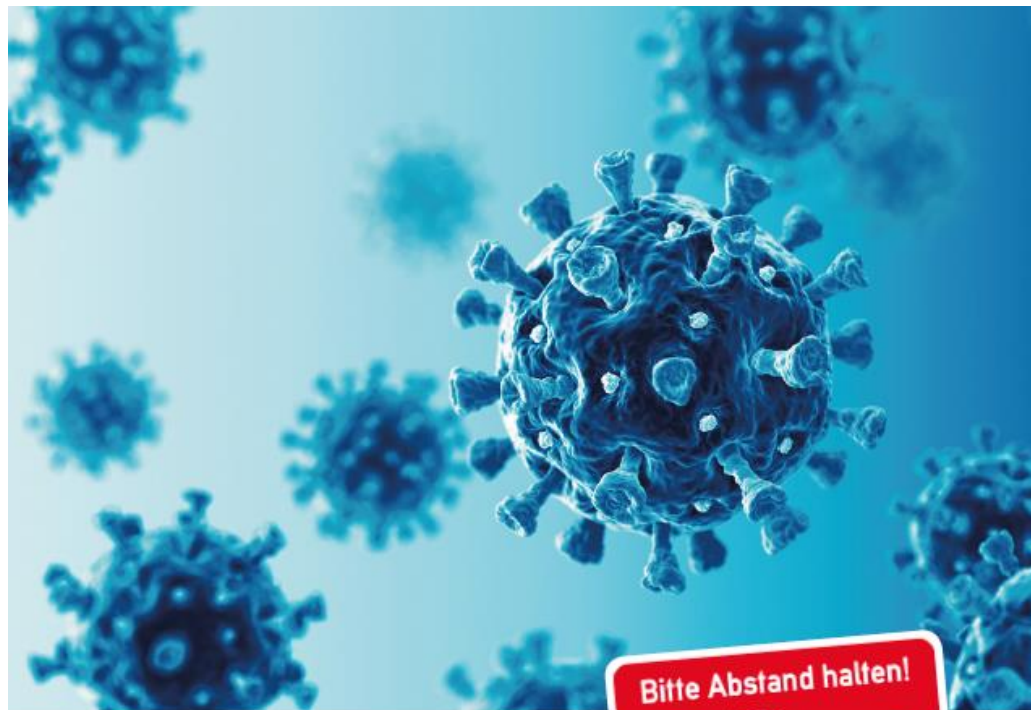
Ausnahmen:

Ein Außer-Haus-Lieferungs- oder Abholservice bleibt zulässig. Dabei dürfen die Speisen und Getränke nicht für den Verzehr in unmittelbarer Nähe (z.B. Außenbereich einer Gaststätte, Bänke oder Stehtische) abgegeben werden.

Kantinen und Mensen, die der Versorgung der Mitarbeiter des jeweiligen Betriebes bzw. der jeweiligen Betriebe oder der Einrichtung/Einrichtungen dienen, können ebenfalls öffnen. Der Zugang von Dritten bzw. die allgemeine Öffnung für das Publikum ist dabei nicht erlaubt.

Die Durchführung von Blutspenden in Gaststätten ist weiter zulässig, sofern hierbei keine Speisen oder Getränke verzehrt werden.

Gefährdungsbeurteilung SARS-CoV2-Arbeitsschutzstandards



**Ergänzung der
Gefährdungsbeurteilung
gemäß SARS-CoV-2-
Arbeitsschutzregel und -standard**

Branche: Gastgewerbe

Beurteilung der Arbeitsbedingungen
nach § 5 ArbSchG

Stand: 16. November 2020



 **BGN**
Berufsgenossenschaft
Nahrungsmittel und Gastgewerbe

Gefährdungsbeurteilung SARS-CoV2-Arbeitsschutzstandards

Gefährdung	Infektion mit dem SARS-CoV-2 (Corona-Virus) durch infizierte • Kolleginnen / Kollegen • betriebsfremde Personen (Lieferanten, Fremdfirmenmitarbeiter) • Kunden / Gäste	
	SARS-CoV-2-Arbeitsschutzmaßnahmen allgemein	Hinweise für das Gastgewerbe
	Die betrieblichen Abläufe sind so zu gestalten, dass zwischen Personen ein Abstand von mind. 1,50 m eingehalten wird. Dies gilt für alle betrieblichen Bereiche einschließlich der Verkehrswege, Sanitär- und Pausenräume.	• Arbeitsabläufe in allen betrieblichen Bereichen z. B. Küche, Theke, Service, Empfang sowie an den Schnittstellen (Pass, schmutziges Geschirr zur Spülküche bringen...) daraufhin überprüfen. • Geeignete Posteneinteilung in der Küche bzw. Arbeitseinteilung in anderen Bereichen. Nur so viele Personen gleichzeitig in den Arbeitsräumen einsetzen, dass der Abstand auch tatsächlich eingehalten werden kann (ggf. Angebot auf die verringerte Kapazität der Küche abstimmen). • Sicherstellen, dass Lauf- und Verkehrswege breit genug sind. Einengungen (z. B. durch abgestellte Gegenstände) beseitigen. • Zahl der Personen bei der Benutzung der Aufzüge so begrenzen, dass die notwendigen Abstände eingehalten werden können. (Entspr. Hinweisschilder anbringen). • Zeitliche Entzerrung in Sanitär- und Pausenbereichen durch geeignete (versetzte) Gestaltung der Arbeits- und Pausenzeiten.

Pandemieplan SARS-CoV2-Pandemie

Pandemieplan SARS-CoV-2-Pandemie – Kurzversion –

Der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard sieht vor, dass der Arbeitgeber Maßnahmen festlegt, um Verdachtsfälle abzuklären und um bei bestätigten Infektionen Kontaktpersonen ermitteln und informieren zu können. Der nachfolgende Pandemieplan enthält die aus unserer Sicht wesentlichen Maßnahmen während der aktuellen Pandemiephase. Er muss ggf. an die betrieblichen Erfordernisse angepasst werden. Ausführliche Informationen finden Sie im „Handbuch betriebliche Pandemieplanung“.

[Firmenstempel]



Maßnahmen	Wer	Bis wann	Erledigt?	Bemerkungen
Ansprechpartner und Verantwortliche bzw. deren Stellvertreter für Maßnahmen im Rahmen der Pandemie festlegen und deren Erreichbarkeit sicherstellen .				
Soweit vorhanden betriebliche Interessenvertretung in Planung einbeziehen.				
Gefährdungsbeurteilung SARS-CoV-2 erstellen , Fachkraft für Arbeitssicherheit und Betriebsarzt beteiligen (Vorlagen siehe www.bgn.de/corona).				
Die in der Gefährdungsbeurteilung festgelegten Hilfsmittel (Mund-Nase-Bedeckung, ggf. Händedesinfektionsmittel) beschaffen				
Beschäftigte über die Maßnahmen, die aus der Gefährdungsbeurteilung resultieren, unterweisen .				
Umsetzung und Wirksamkeit der Gefährdungsbeurteilung überprüfen .				
Reinigungshäufigkeit , Flächen und anzuwendende Mittel in einem Hygieneplan festlegen und Reinigungspersonal unterweisen.				
Mitarbeiter in hygienischem Verhalten unterweisen und dazu anleiten. (Materialien finden Sie unter www.infektionsschutz.de bzw. www.dguv.de)				
Vorgehen bei Verdachts-/Erkrankungsfällen im Betrieb festlegen und Beschäftigte sowie Reinigungspersonal unterweisen (siehe „Infektionsnotfallplan“, Rückseite).				
Sicherstellen, dass bei Verdachtsfällen Kontaktpersonen unter Beachtung des Datenschutzes ermittelt und informiert werden (siehe „Infektionsnotfallplan“).				
Personaleinsatz mit Vertretungsregelungen und Prioritätensetzung planen. Dies ermöglicht das Weiterarbeiten trotz Personalausfällen.				
Sobald ein Impfstoff verfügbar ist, Mitarbeiter/innen auf die Impfung hinweisen bzw. diese anbieten.				
Erstellt durch:	Freigegeben von:	Stand vom:		
				Seite 1



Unternehmer brauchen klare Vorlagen die umsetzbar sind...

https://www.bgn.de/corona/gastgewerbe-handwerkliche-speiseeisherstellung/#c12027

Was Sie als Unternehmer tun müssen

Wichtige Orientierungshilfen

Die wichtigste Orientierung bietet die Ergänzung der Gefährdungsbeurteilung im Sinne des SARS-CoV2-Arbeitsschutzstandard.

[SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel](#)
baua: Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin
Externer Link

[Corona-Regelungen der einzelnen Bundesländer](#)
Externer Link

Sie haben einen Corona-Fall im Betrieb – Was ist zu tun?

Wie sorgen Sie für eine ruhige Atmosphäre in Ihrem Laden?

Was gibt es bei der Beschäftigung schwangerer Frauen während der Corona-Epidemie zu beachten?

Was ist bei Mitarbeitern mit Vorerkrankungen zu beachten?

In meinem Betrieb haben die Mitarbeiter nicht genug zu tun. Dürfen wir den Mitarbeitern die Möglichkeit geben, anderen Betrieben und Institutionen (z. B. Spargelbauern, Kirchen, Einkaufshilfe) zu helfen? Wie sieht es mit dem Versicherungsschutz aus?





Maßnahmenempfehlungen der Bundesregierung zum infektionsschutzgerechten Lüften

Empfehlung der Bundesregierung „Infektionsschutzgerechtes Lüften“

I. Sachstand

Die Empfehlung der Bundesregierung für infektionsschutzgerechtes Lüften schafft Handlungssicherheit bei der Gestaltung des Arbeits- und Bevölkerungsschutzes. Entsprechend § 4 Nummer 1 Arbeitsschutzgesetz ist es Ziel, durch fachgerechtes Lüften von Gebäudeinnenräumen Gesundheitsgefährdungen durch SARS-CoV-2-Infektionen möglichst zu vermeiden beziehungsweise gering zu halten.

Das SARS-CoV-2-Virus wird nach aktuellen Erkenntnissen vor allem respiratorisch durch Tröpfchen und Aerosole übertragen. Daher kommt neben dem Abstandsgebot und den allgemeinen Kontaktbeschränkungen auch der Innenraumlufthygiene eine große Bedeutung beim Infektionsschutz zu. Die zentralen Erkenntnisse sind:

4.2.3 Lüftung („C-ASS“ Punkt 3)

...

- (3) Die Überprüfung der Qualität der Lüftung kann durch eine CO₂-Messung erfolgen. Entsprechend ASR A3.6 ist eine CO₂-Konzentration bis zu 1.000 ppm noch akzeptabel. In der Zeit der Epidemie ist dieser Wert soweit möglich zu unterschreiten.

1.000 ppm CO₂

Technische Regel für Arbeitsstätten ASR A3.6 „Lüftung“

Tabelle 1: CO₂-Konzentration in der Raumluft

CO ₂ -Konzentration [ml/m ³] bzw. [ppm]	Maßnahmen
<1000	Keine weiteren Maßnahmen (sofern durch die Raumnutzung kein Konzentrationsanstieg über 1000 ppm zu erwarten ist)
1000-2000	- Lüftungsverhalten überprüfen und verbessern - Lüftungsplan aufstellen (z. B. Verantwortlichkeiten festlegen) - Lüftungsmaßnahme (z. B. Außenluftvolumenstrom oder Luftwechsel erhöhen)
>2000	weitergehende Maßnahmen erforderlich (z. B. verstärkte Lüftung, Reduzierung der Personenzahl im Raum)

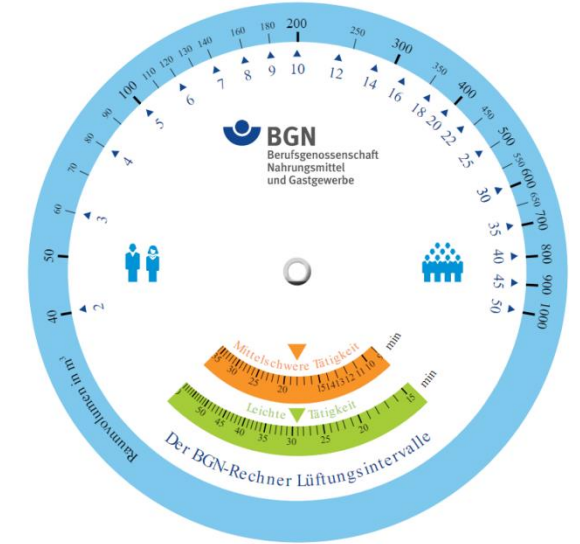
Ausbreitung des Corona-Virus vermeiden

Infektionsschutzgerechte Lüftung von Arbeitsbereichen



Inhalt

1. Vorbemerkung	2
2. Ausgangslage	2
3. Aktuelle Regelsetzung	2
4. Freie oder Stoßlüftung	2
4.1 Kleine bis mittlere Räume	3
4.2 Große Räume	4
5. Technische Lüftung, Raumluftechnische Anlagen	5
5.1 Grundlagen	5
5.2 Bewertung im Einzelfall	5
5.3 Ergänzende Maßnahmen zur Minimierung der Virenlast durch Luftreiniger	6
6. Anhang	7



Grundsätzlich muss jeder Unternehmer für sein Unternehmen eine **Gefährdungsbeurteilung** und einen betrieblichen **Pandemieplan** auf den nachfolgend dargestellten Grundlagen erstellen. Ebenso sollen entsprechende **Skizzen der Gasträume** unter den nachfolgend dargestellten Bedingungen der Hygiene sowie des Abstandsgebotes erstellt werden.

Das Konzept unterliegt der ständigen Evaluierung aufgrund der Gefahrenlage und der dann erforderlichen Anpassungen.

DEHOGA Thüringen KOMPETENZZENTRUM Berufsschule für das Thüringer Gastgewerbe



DEHOGA Thüringen KOMPETENZZENTRUM



afghanisch	1	0,32%
albanisch	0	0,00%
armenisch	0	0,00%
deutsch	109	34,82%
eritreisch	0	0,00%
guineisch	1	0,32%
indisch	0	0,00%
indonesisch	3	0,96%
iranisch	3	0,96%
irakisch	1	0,32%
italienisch	1	0,32%
kolumbianisch	0	0,00%
kombadschanisch	0	0,00%
litauisch	1	0,32%
madagassisch	2	0,64%
marokkanisch	1	0,32%
nigerianisch	1	0,32%
österreichisch	0	0,00%
pakistanisch	0	0,00%
polnisch	0	0,00%
portugiesisch	0	0,00%
rumänisch	0	0,00%
russisch	0	0,00%
spanisch	0	0,00%
syrisch	1	0,32%
tadschikisch	0	0,00%
tschechisch	1	0,32%
tunesisch	0	0,00%
ukrainisch	5	1,60%
ungarisch	1	0,32%
vietnamesisch	181	57,83%
Gesamt	313	

**Aktuell sind
16 Nationen
in unserer
Berufsschule**

§ 9 Arbeitsschutz

Arbeitgeber im Sinne des § 2 Abs. 3 des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 293 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), sind verpflichtet, soweit die Betriebe nicht nach den Bestimmungen dieser Verordnung zu schließen sind, ein hohes Niveau des Arbeitsschutzes zum Schutz der Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten im Sinne des § 2 Abs. 2 ArbSchG zu gewährleisten.

Sie haben die Gefährdungsbeurteilung nach § 5 ArbSchG und die betriebliche Pandemieplanung unter Beachtung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel in der Fassung vom 20. August 2020 (GMBL Nr. 24 S. 484) anzupassen. Im Rahmen der Überprüfung der Gefährdungsbeurteilung und der Ableitung der erforderlichen Maßnahmen hat auch die Anpassung der bestehenden betrieblichen Infektionsschutzkonzepte zu erfolgen. Zu den Maßnahmen kann auch die Gewährung von Heimarbeit oder mobilem Arbeiten gehören.

Branchenregelung für das Hotel- und Gaststättengewerbe [Thüringen]

...

Die Infektionsschutzregeln und Arbeitsschutzvorschriften sind unter Berücksichtigung der jeweiligen besonderen spezifischen Bedingungen umzusetzen.

Die Infektionsschutzplanung sowie Personaleinsatzplanung müssen bereits vor der Öffnung im Rahmen der Erstellung einer aktualisierten Gefährdungsbeurteilung erfolgen.

1. Die Gäste sollen verantwortungsvoll vor der Infektion geschützt werden und gleichzeitig soll damit auch eine Überforderung des Gesundheitssystems vermieden werden (Infektionsschutzregeln). Hinweise und Anregungen von Gästen sind aufzugreifen.
2. Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber haben die besondere Verantwortung für den Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor Infektionen (Arbeitsschutz). Der Schutz des Personals dient darüber hinaus ebenfalls dem Infektionsschutz.



Zweite Thüringer Verordnung über grundlegende Infektionsschutzregeln zur Eindämmung...

§ 1 Mindestabstand

- (1) Wo immer möglich und zumutbar, ist ein Mindestabstand von wenigstens 1,5 m einzuhalten.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für Angehörige des eigenen Haushalts und Angehörige eines weiteren Haushalts. Satz 1 gilt entsprechend für Personen, für die ein Sorge- oder Umgangsrecht besteht.

§ 2 Kontaktbeschränkung

Jede Person ist angehalten, die physisch-sozialen Kontakte zu anderen Personen möglichst gering zu halten. Es wird empfohlen, sich nur mit Personenmehrheiten nach § 1 Abs. 2 oder mit nicht mehr als zehn sonstigen Personen aufzuhalten und den Personenkreis, zu dem physisch-sozialer Kontakt besteht, möglichst konstant zu halten.

Zweite Thüringer Verordnung über grundlegende Infektionsschutzregeln zur Eindämmung...

Praxis: Angehörige des eigenen Haushalts und Angehörige eines weiteren Haushalts.



§ 3 Allgemeine Infektionsschutzregeln

...

(3) Zusätzlich zu den Infektionsschutzregeln nach Absatz 2 ist sicherzustellen:

1. der Ausschluss von Personen mit erkennbaren Symptomen einer COVID-19-Erkrankung, insbesondere akuter Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns, Atemnot oder Fieber im Zusammenhang mit neu aufgetretenem Husten,
2. die Ausstattung der Örtlichkeit der Zusammenkunft oder des Standorts mit ausreichenden Möglichkeiten zur guten Belüftung,
3. eine aktive und geeignete Information der anwesenden Personen über allgemeine Schutzmaßnahmen, insbesondere Händehygiene, Abstand halten, Rücksichtnahme auf Risikogruppen sowie Husten- und Niesetikette, und das Hinwirken auf deren Einhaltung,
4. die Einhaltung des jeweiligen Infektionsschutzkonzepts nach § 5 Abs. 1.

Umsetzung in der Praxis ...

Schützen Sie sich und andere –
wo ein Mindestabstand nicht
eingehalten werden kann,
empfehlen wir das Tragen
einer Mund-Nase-Bedeckung!



Danke fürs Mitmachen!

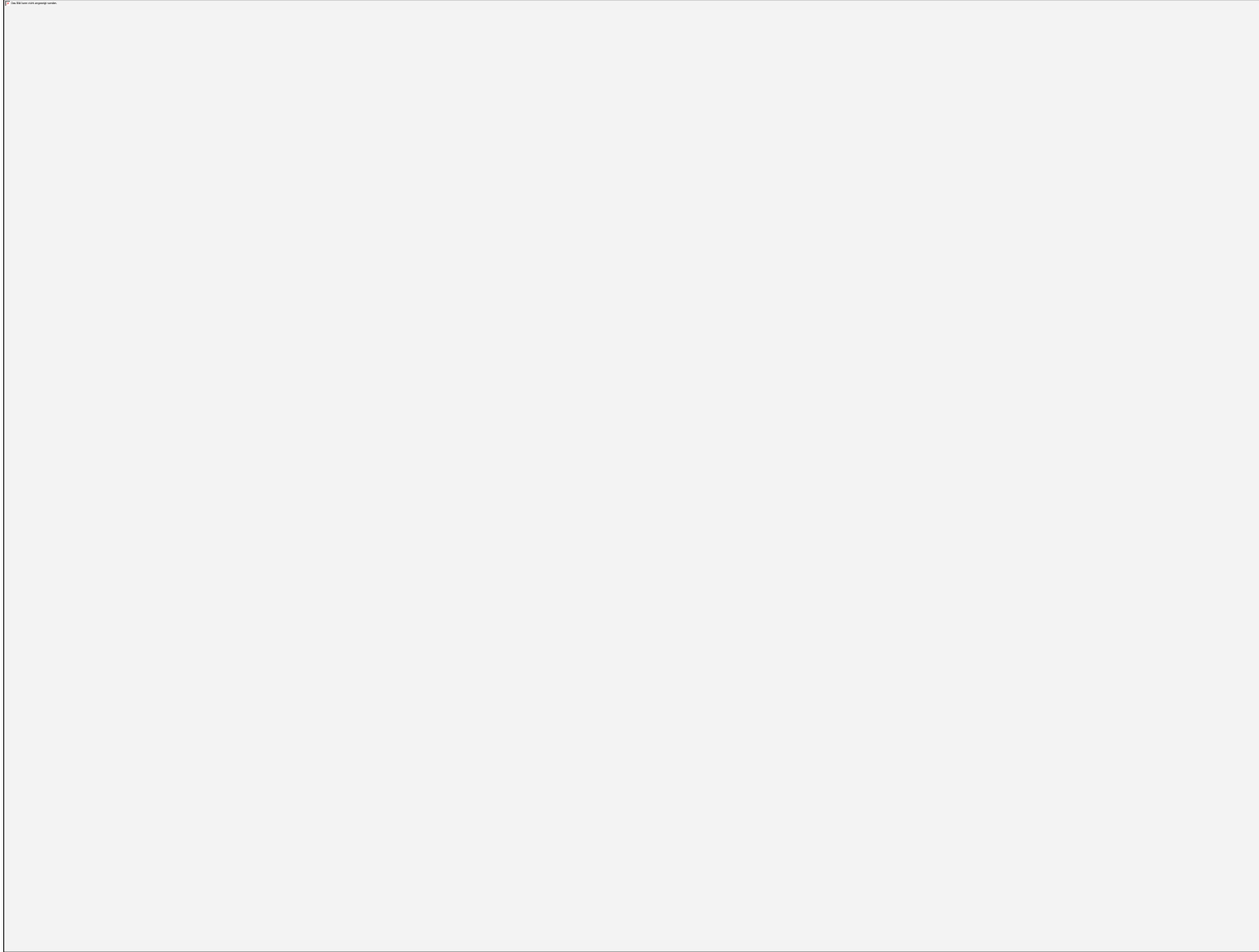
Bitte halten Sie Abstand
von 1,5 m, dort wo es
möglich und zumutbar ist!



Danke fürs Mitmachen!



Umsetzung in der Praxis ...



Umsetzung in der Praxis ...

Verhaltensregeln während der Coronazeit für den Besuch im DEHOGA Thüringen KOMPETENZZENTRUM

Ihre Sicherheit und Gesundheit hat für uns Priorität. Aus diesem Grund haben wir für unser Haus entsprechend der Arbeitsschutz- und Hygienestandards umfangreiche Maßnahmen zur Vermeidung einer weiteren Verbreitung des Coronavirus getroffen.

Dabei sind wir aber auch auf Ihre Mitarbeit angewiesen. Wir bitten Sie deshalb um Berücksichtigung der Regeln sowie um Ihre Unterstützung bei der Einhaltung der vor Ort getroffenen Maßnahmen.

In folgenden Fällen dürfen Sie unser Haus nicht betreten und auch nicht an Veranstaltungen teilnehmen:

- Sofern Sie selbst an COVID-19 erkrankt sind/waren (bis zur Beendigung der Quarantänezeit durch das zuständige Gesundheitsamt).
- Als Kontaktperson einer an COVID-19 erkrankten Person bis zum Ablauf der vom Gesundheitsamt angeordneten Quarantänezeit.
- Bei Krankheitssymptomen wie Husten, Fieber, Atemprobleme, Halsschmerzen, Verlust des Geschmacks- und/oder Geruchssinns.
- Sie in den letzten 14 Tagen aus einem, vom Robert-Koch-Institut als Risikogebiet eingestuften Gebiet, in die Bundesrepublik Deutschland eingereist sind.
- Sie wohnen oder arbeiten in einem Gebiet (Land/Stadtkreis) in dem, innerhalb der letzten 7 Tage vor Anreise die Zahl der Neuinfektionen laut Veröffentlichung des Robert-Koch-Institutes pro 100.000 Einwohner, höher als 50 lag.

Verhaltensregeln für Besucher innerhalb des Gebäudes:

- Kontakt zu anderen Personen auf das Nötigste reduzieren und mindestens 1,5 Meter Abstand halten.
- Kann der Abstand nicht eingehalten werden, verwenden Sie bitte eine Mund-Nase-Bedeckung.
- Benutzung der Desinfektionsspender im Haus sowie in den sanitären Einrichtungen.

Wir wünschen Ihnen einen angenehmen Aufenthalt und bedanken uns für Ihre Unterstützung!

Ihr DEHOGA Thüringen KOMPETENZZENTRUM

Verhaltensregeln während der Coronazeit für den Besuch im DEHOGA Thüringen KOMPETENZZENTRUM

Ihre Sicherheit und Gesundheit hat für uns Priorität. Aus diesem Grund haben wir für unser Haus entsprechend der Arbeitsschutz- und Hygienestandards umfangreiche Maßnahmen zur Vermeidung einer weiteren Verbreitung des Coronavirus getroffen.

Dabei sind wir aber auch auf Ihre Mitarbeit angewiesen. Wir bitten Sie deshalb um Berücksichtigung der Regeln sowie um Ihre Unterstützung bei der Einhaltung der vor Ort getroffenen Maßnahmen.

In folgenden Fällen dürfen Sie unser Haus nicht betreten und auch nicht an Veranstaltungen teilnehmen:

Umsetzung in der Praxis ...

DEHOGA Thüringen - Dehoga T... x dehoga-kompetenzzentrum - D... x +

https://www.dehoga-kompetenzzentrum.de



■ dehoga-kompetenzzentrum.de

■ Land verlängert „Ausbildungszuschuss“ für Unternehmen mit Lehrlingen



Das Wirtschaftsministerium verlängert den „Azubizuschuss“ für Thüringer Unternehmen, die coronabedingt von einer teilweisen oder vollständigen Schließung betroffen sind. Das hat Wirtschaftsminister Wolfgang Tiefensee heute mitgeteilt. Das Land hatte den Azubizuschuss im ersten Corona-Lockdown Mitte Mai eingeführt. Unterstützt werden damit Ausbildungsbetriebe, die ihre Lehrlinge trotz der Krise halten und bestehende Ausbildungsverträge nicht kündigen. Dafür stehen gut zwei Millionen Euro zur Verfügung. Die Mittel sollen auch diesmal über die Industrie- und Handelskammern (IHK) sowie die Handwerkskammern (HWK) an die Unternehmen ausgezahlt werden. Die betreffenden Ausbildungsunternehmen werden kurzfristig über die Antragsmodalitäten informiert. Anträge können voraussichtlich ab nächster Woche und bis zum 15. Dezember 2020 gestellt werden.

[Zur Pressemeldung des TMWWDG](#)

■ Förderrichtlinie für Programm „Ausbildungsplätze sichern!“ liegt nun vor

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

die erste Förderrichtlinie zu vier von fünf Maßnahmen des Bundesprogramms „Ausbildungsplätze sichern“ wird am 31. Juli 2020 im Bundesanzeiger veröffentlicht werden, den Text erhalten Sie hier in einer Vorabfassung ([Anlagen](#)).

■ Schön, dass Sie da sind!

Aus aktuellem Anlass bitte wir Sie beim Besuch des DEHOGA Thüringen KOMPETENZZENTRUM unsere Verhaltensregeln zu beachten.

[Verhaltensregeln](#)

DigitalPakt Schule

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Bildung
und Forschung

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Hausregeln-Corona-...pdf ...
[Datei öffnen](#)

Alle anzeigen x



Wir helfen Ihnen, Ihre Gäste
den gesetzlichen Vorgaben
entsprechend zu erfassen –
ganz ohne Stift und Papier.



Bei Corona-Verdacht informieren!

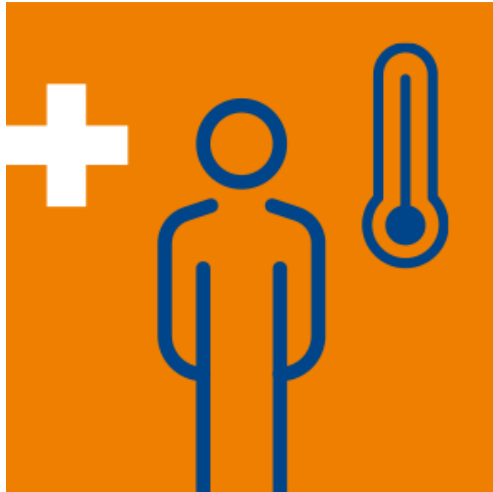


Bei Corona-Verdacht informieren!

Wenn Sie den Verdacht haben, dass Sie mit dem Coronavirus infiziert sein könnten (typische Atemwegssymptome oder Kontakt zu einer infizierten Person), informieren Sie umgehend Ihren Arbeitgeber bzw. Vorgesetzten.

COVID 19 ist eine meldepflichtige Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz.

Wenn Sie infiziert sind, müssen Sie und alle Ihre Kontaktpersonen in häuslicher Quarantäne bleiben. Ihr Arbeitgeber wird Ihnen die weiteren Schritte mitteilen.



Nicht krank zur Arbeit!

Wenn Sie sich krank fühlen, dürfen Sie nicht zur Arbeit kommen bzw. nicht weiterarbeiten. Informieren Sie Ihren Vorgesetzten und melden Sie sich ordnungsgemäß krank.

Vor Wiederantritt der Arbeit ist eine ärztliche Abklärung erforderlich.

§ 6 Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung

- (1) In geschlossenen Fahrzeugen des öffentlichen Personenverkehrs, insbesondere in Eisenbahnen, Straßenbahnen und Omnibussen, in Taxen, in Reisebussen und in sonstigen Beförderungsmitteln mit Publikumsverkehr sind die Fahrgäste verpflichtet, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu verwenden.
- (2) In Geschäften mit Publikumsverkehr sind die Kunden verpflichtet, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu verwenden.
- (3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 gilt die Verpflichtung zur Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht für:
 - 1. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres,
 - 2. Personen, denen die Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung wegen Behinderung oder aus gesundheitlichen oder anderen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist; dies ist in geeigneter Weise glaubhaft zu machen,
 - 3. ...

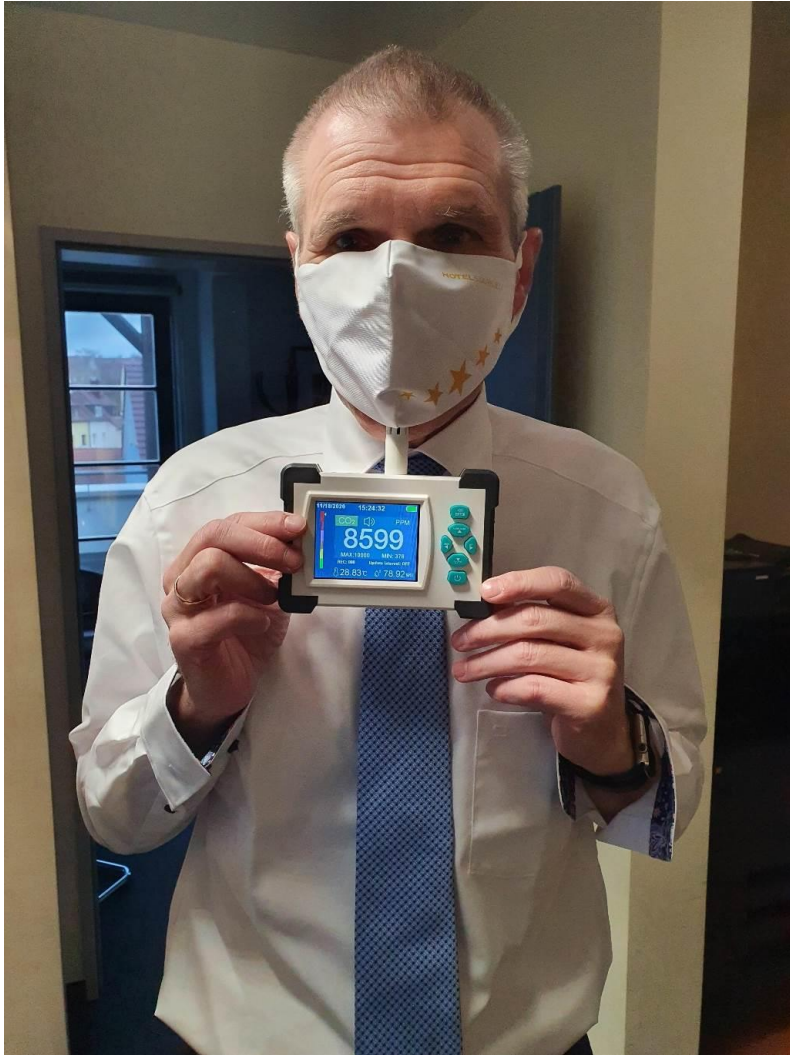
Zweite Thüringer Verordnung über grundlegende Infektionsschutzregeln zur Eindämmung...

Branchenregelung für das Hotel- und Gaststättengewerbe (Thüringen)

Die dargestellten Hygienestandards einschließlich der Personalhygiene dienen auch dem Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Als ein Grundsatz gilt die möglichst weitgehende Einhaltung der Abstandsregelung (mindesten 1,5 Meter).

Die Posteneinteilung z. B. in der Küche ist möglichst so zu gestalten, dass Mindestabstände eingehalten werden können. Wenn dies nicht möglich ist und die Infektions-Barriere auch nicht durch andere Maßnahmen wie Trennwände sichergestellt ist, ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu verwenden. Die Verwendung der Mund-Nasen-Bedeckung schließt die Bereitstellung, die Sicherstellung des richtigen Umgangs bzw. Tragens durch Unterweisung und ggf. die Gewährung von Kurzpausen ein.

ABER...



Gefährdungsbeurteilung

ABER...



Hygienevorschriften

Danke fürs Mitmachen!

**Und natürlich auch für freundliche, aber
bestimmte Hinweise an Teilnehmer, Schüler
Gäste oder Kollegen, die sich nicht an unsere
Regeln halten!**

A photograph of a forest scene. In the foreground, a dirt path leads into the distance, flanked by green grass and ferns. A large tree trunk is on the left, with a white letter 'R' painted on it. The background is filled with tall, thin trees and dense foliage, with sunlight filtering through the canopy.

R

Herzlichen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit.